

Swiss Olympic  
Haus des Sports  
Talgut-Zentrum 27  
CH-3063 Ittigen b. Bern

Telefon +41 31 359 71 11  
Fax +41 31 359 71 71  
info@swissolympic.ch  
www.swissolympic.ch

# Reglement

## Swiss Olympic Athletes Commission

Version: 11. Mai 2016

Zu Gunsten der Leserfreundlichkeit wurde bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Präambel .....	3
2	Organe .....	3
3	Athletenparlament .....	3
4	Swiss Olympic Athletes Commission .....	4
5	Support .....	5
6	Schlussbestimmungen .....	6

## **1 Präambel**

Dieses Reglement regelt die Athletenvertretung in Gremien von Swiss Olympic Association sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung des Athletenparlamentes und der Swiss Olympic Athletes Commission.

## **2 Organe**

Die Organe der Athletenvertretung sind:

- a) das Athletenparlament (AP)
- b) die Swiss Olympic Athletes Commission (SOAC)

## **3 Athletenparlament**

### **3.1 Zusammensetzung**

Das Athletenparlament (AP) setzt sich aus den Athletenvertretern der Leistungssport orientierten Mitgliedverbände von Swiss Olympic zusammen. Jeder Verband kann zwei Vertreter delegieren.

Verbände, in denen Leistungssport von beiden Geschlechtern betrieben wird, sorgen für eine entsprechende Vertretung im AP. Werden innerhalb eines Verbandes mehrere Sportarten durch Swiss Olympic gefördert (separate Einstufung), kann pro Sportart zusätzlich ein Vertreter delegiert werden, jedoch insgesamt nicht mehr Vertreter als solche Sportarten ausgewiesen werden.

Athletenvertreter sind aktive Spitzensportler und solche, die ihre Aktivlaufbahn (letzte Teilnahme an OS, WM, Kontinentalmeisterschaften, Schweizermeisterschaften) maximal vier Jahre vor der Einsitznahme in das AP beendet haben.

Athletenvertreter müssen mindestens 16 Jahre alt sein und dürfen nicht wegen Dopingvergehens sanktioniert worden sein.

### **3.2 Einberufung und Verfahren**

Das AP ist ordentlicherweise einmal jährlich mit einer Voranmeldung von 30 Tagen, spätestens bis Ende Mai einzuberufen. Anträge können bis 14 Tage vor dem AP bei der Swiss Olympic Athletes Commission eingereicht werden.

Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident der Swiss Olympic Athletes Commission.

Ein ausserordentliches AP wird auf Beschluss des AP, der Swiss Olympic Athletes Commission oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der im Athletenverzeichnis eingetragenen Athleten einberufen.

Über die Verhandlungen des Athletenparlamentes wird ein Protokoll geführt.

### **3.3 Aufgaben und Kompetenzen**

Das AP beschliesst und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Swiss Olympic Athletes Commission übertragen sind.

Zu den Aufgaben des AP gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Swiss Olympic Athletes Commission
- b) die Wahl der Athletenvertreter im Sportparlament der Swiss Olympic Association (gemäss den Anforderungen von Art. 2.4.2 der Statuten Swiss Olympic Association)
- c) die Beschlussfassung über Anträge der Swiss Olympic Athletes Commission und der Athletenvertreter.

### **3.4 Beschlussfassung**

Jeder Athletenvertreter verfügt im AP über ein Stimmrecht.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für Abstimmungen über Revisionen des Reglements ist die Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Athletenvertreter erforderlich.

Für die Auflösung der Swiss Olympic Athletes Commission sind die Hälfte der im Verzeichnis eingetragenen Athletenvertreter sowie Zweidrittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

## **4 Swiss Olympic Athletes Commission**

### **4.1 Zusammensetzung**

Die Swiss Olympic Athletes Commission setzt sich aus Athleten der Mitgliedverbände von Swiss Olympic zusammen. Schweizerische Mitglieder der Athletenkommissionen des IOC und der EOC haben von Amtes wegen Einsitz.

Die Swiss Olympic Athletes Commission besteht aus einem Präsidenten und fünf bis neun weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Sitz in der Swiss Olympic Athletes Commission steht einem Vertreter der Behindertensportverbände zu.

Die Mitglieder werden mit Ausnahme des garantierten Sitzes eines Vertreters der Behindertensportverbände durch das Athletenparlament (AP) gewählt. Der Vertreter der Behindertensportverbände für den garantierten Sitz wird durch die Athletenvertreter der Behindertensportverbände gewählt.

In der Swiss Olympic Athletes Commission müssen die Athleten der olympischen Verbände über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einzel- und Mannschafts-, zwischen Sommer- und Wintersportarten sowie zwischen den Landessprachen ist anzustreben.

Ein Mitglied darf der Swiss Olympic Athletes Commission bis höchstens 4 Jahre nach Abschluss der Aktivkarriere angehören.

Mitglieder der Swiss Olympic Athletes Commission müssen mindestens 16 Jahre alt sein und dürfen nicht wegen Dopingvergehens sanktioniert worden sein.

#### **4.2 Einberufung und Verfahren**

Die Swiss Olympic Athletes Commission wird auf Einladung des Präsidenten sofort es die Geschäfte erfordern mit einer Voranmeldung von 30 Tagen einberufen. Ausserdem können vier Mitglieder der Swiss Olympic Athletes Commission die Einberufung verlangen.

Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident der Swiss Olympic Athletes Commission. Sind beide abwesend, wählen die anwesenden Mitglieder einen Tagespräsidenten.

Über die Verhandlungen der Swiss Olympic Athletes Commission wird ein Protokoll geführt.

#### **4.3 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Swiss Olympic Athletes Commission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl eines Vizepräsidenten
- b) befasst sich mit aktuellen Problemen und Aufgaben der Athleten
- c) informiert die Geschäftsleitung und den Exekutivrat über aktuelle Themen, Probleme und beabsichtigte Projekte
- d) stellt Anträge an die Geschäftsleitung und den Exekutivrat
- e) stellt Wahlanträge an das Sportparlament für zwei Vertreter im Exekutivrat (gemäss den Anforderungen von Art. 5.1 Abs. 1 der Statuten Swiss Olympic Association)
- f) stellt die Organisation für das Athletenparlament sicher
- g) stellt Wahlanträge für die Wahl von Schweizer Athleten in die Athletengremien von IOC und EOC
- h) pflegt die Kontakte zu den Athletengremien des IOC und der EOC

### **5 Support**

#### **5.1 Abteilung Leistungssport**

Die Funktion Athletensupport Swiss Olympic ist Ansprechperson und steht der Swiss Olympic Athletes Commission unterstützend zur Seite.

Über die Funktion Athletensupport wird das Sekretariat der Swiss Olympic Athletes Commission von der Abteilung Leistungssport geführt.

Zu den Aufgaben des Sekretariats gehören:

- a) Führung des Verzeichnisses der Athletenvertreter der Mitgliedverbände (gemäss Anhang der Leistungsvereinbarung Mitgliedverband – Swiss Olympic)
- b) Versand der Einladungen zum Athletenparlament
- c) Unterstützung der Swiss Olympic Athletes Commission in administrativen Belangen

#### **5.2 Finanzielles**

Die Athletenvertreter haben keine finanziellen Beiträge zu leisten.

Die Mitglieder der Swiss Olympic Athletes Commission erhalten für die Sitzungen eine Spesenentschädigung gemäss Anhang IV zum Organisationsreglement von Swiss Olympic. Die Abrechnung mit der Geschäftsstelle Swiss Olympic erfolgt jeweils 31.12.

## 6 Schlussbestimmungen

Revidiert und beschlossen durch das Athletenparlament vom 11. Mai 2016.

Genehmigt und in Kraft gesetzt.

**Swiss Olympic Association**



Jörg Schild  
Präsident



Roger Schnegg  
Direktor

**Anhang: Auszug aus den Statuten der Swiss Olympic Association (Stand: Sportparlament vom 27.11.2015)**

**2.4.2 Athletenvertreter**

<sup>1</sup> Vier aktive oder ehemalige Athleten, welche an Olympischen Spielen als Athleten teilgenommen haben sowie ein aktiver oder ehemaliger Athlet einer nicht-olympischen Sportart werden auf Vorschlag der Athletes Commission durch das Athletenparlament zum Mitglied von Swiss Olympic ernannt.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft dauert 4 Jahre und beginnt jeweils mit dem auf die Olympischen Sommerspiele folgenden Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Eine Person kann in seiner Funktion als Athletenvertreter maximal 2 weitere Male durch das Athletenparlament zum Mitglied von Swiss Olympic ernannt werden. Eine Ernennung, welche eine Mitgliedschaft von weniger als 2 Jahren zur Folge hatte, wird dabei nicht mitgezählt.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft der Athletenvertreter der olympischen Sportarten erlischt ohne weiteres nach 12 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Teilnahme an Olympischen Spielen (3 Olympiaden), bei jenen aus den nicht-olympischen Sportarten spätestens nach drei Amtsperioden. Die Swiss Olympic Athletes Commission kann die Wahlmodalitäten und weitere Kriterien in einem Reglement festlegen.

**5. Exekutivrat**

**5.1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Exekutivrat setzt sich zusammen aus:

[...]

- zwei Mitgliedern, die in der Swiss Olympic Athletes Commission aktiv sind, wobei der eine Vertreter aus einem nationalen Sportverband kommt, der über eine eingestufte olympische Sportart verfügt und der andere Vertreter aus einem nationalen Sportverband kommt, der ausschliesslich eine oder mehrere eingestufte Sportarten repräsentiert, die nicht-olympisch sind.

[...]

\*\*\*\*\*

